



Es kann sich hierbei sowohl um eine olympische als auch um eine nicht-olympische Sportart handeln; jedoch muss es sich um eine vom Fachverband anerkannte Disziplin handeln.

Im gleichen Jahr wird jedoch demselben Sportler bei mehreren Erfolgen nur die Medaille der höheren Stufe verliehen.

Zusätzlich zur Medaille wird eine Urkunde überreicht. Auf den Urkunden werden sämtliche Siege aufgeführt, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechen. Bei Mannschaftssiegen werden die Mannschaftsteilnehmer auf der Rückseite der Urkunde aufgeführt.

Die Ehrungsvorschläge sind vom Antragsteller mit schriftlicher Begründung von den Vereinen, bzw. Organisationen über die zuständigen Sportverbände mit deren schriftlicher Stellungnahme und Beglaubigung dem Amt für Sport und Freizeit der Stadt Ingolstadt zur weiteren Behandlung zuzuleiten.

Die Verleihung an internationale Meister, sowie erste Landesmeister nichtdeutscher Länder bleibt einer besonderen Entscheidung vorbehalten.

9.1.1. Die goldene Sportmedaille erhalten:

- Erst- bis Drittplatzierte bei Welt- und Europameisterschaften,
• Teilnehmer bei Olympischen Spielen, und
• Erstplatzierte bei Deutschen Meisterschaften einer olympischen Sportart.
• Darüber hinaus erhalten diese Preisträger eine Ehrengabe.

9.1.2. Die silberne Sportmedaille erhalten:

- Zweitplatzierte bei Deutschen Meisterschaften einer olympischen Sportart.

9.1.3. Die bronzene Sportmedaille erhalten:

- Drittplatzierte bei Deutschen Meisterschaften einer olympischen Sportart
• Erstplatzierte bei Süddeutschen Meisterschaften einer olympischen Sportart, und
• Erstplatzierte bei Bayerischen Meisterschaften einer olympischen Sportart.

9.2. Jugendmedaille

Jugendliche und Schüler erhalten eine Jugendmedaille, wenn sie einen Erfolg ab dem Rang eines Ersten Bayerischen Meisters in einer Sportart verzeichnen können.

9.3. Seniorenehrung

Senioren, Masters und Veteranen werden bei Erfolgen ab dem Rang eines Ersten Bayerischen Meisters in einer Sportart geehrt.

9.4. Special Olympics

Teilnehmer an den Special Olympics erhalten eine Ehrengabe.

9.5. Sonstige Ehrungen

9.5.1. Ehrenbrief der Stadt Ingolstadt

Für herausragende Verdienste auf dem Gebiete des Sports in Ingolstadt wird ein Ehrenbrief verliehen. Dieser wird Personen verliehen, die sich um den Sport in Ingolstadt in ganz besonderem Maße verdient gemacht haben.

In Frage kommen also insbesondere Personen, die sich mehrere Jahrzehnte lang ganz besonders in der Leitung der Sportorganisation in Ingolstadt verdient gemacht haben. Die Verleihung muss nicht mit der Ehrung zu 9.1. verbunden sein, sondern kann jeweils erfolgen, wenn ein besonderer Anlass (Jubiläum, besonderer Geburtstag usw.) zur Ehrung der betreffenden Person vorliegt.

Mit der Verleihung des Ehrenbriefes ist ein besonderes Geschenk der Stadt verbunden, das anlässlich eines Jubiläums, eines besonderen Geburtstags usw., überreicht werden soll.

9.5.2. Dankurkunde der Stadt Ingolstadt

Für besondere Verdienste auf Funktionärs- oder Funktionärsbereich (Vereinsvorstände, Abteilungsleiter oder vergleichbare Positionen) in besonderem Maße verdient gemacht haben.

In der Regel ist dafür die Ausübung der in Frage kommenden Funktionen über mehr als 20 Jahre hinweg erforderlich.

9.5.3. Entscheidung über die Verleihung

Die Verleihung des Ehrenbriefes und der Dankurkunde erfolgt im Benehmen mit den Sportorganisationen der Stadt Ingolstadt, von denen schriftlich begründete Anregungen über das Amt für Sport und Freizeit der Stadt Ingolstadt zuzuleiten sind.

Über die Ehrung entscheidet der Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit.

Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer Feier durch die Stadt Ingolstadt.

Die Nrn. 1. und 1.1 der Richtlinien finden keine Anwendung.

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;

Behandlung der Bienenvölker gegen Varroose (Varroose)

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die Besitzer von Bienenvölkern werden hiermit verpflichtet, bei allen im Stadtgebiet Ingolstadt gehaltenen Bienenvölkern eine Behandlung gegen die Varroamilbe durchzuführen.
2. Die in Nr. 1 angeordnete Behandlung ist befristet für das Behandlungsjahr 2012 und hat nach dem Ende der Tracht mit einem zugelassenen Mittel gemäß den Herstellerangaben im Rahmen der einschlägigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Eine Ausnahme hiervon stellt die Behandlung von Jungvölkern dar. Diese können schon vor Trachtende behandelt werden, um eine effektive Varroabekämpfung zu gewährleisten.

3. Ausnahmen von dem Behandlungsgebot sind nur auf Antrag zu Versuchszwecken (zur Resistenzzucht) nach entsprechender Genehmigung möglich.

4. Überdurchschnittliche Bienenverluste sind umgehend dem Gesundheitsamt/ Veterinärwesen zu melden.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

• Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Nummern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.

• Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung können bei der Stadt Ingolstadt, Gesundheitsamt, Esplanade 29, Zimmer 118, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

• Durchgeführte Behandlungen sind in das Bestandsbuch gemäß § 2 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, einzutragen.

• Ameisensäure 60% ad us. vet.\*1, Apiguard®, ApiLife Var®, Thymovar® oder Bayvarol® sollen zur Sommerbehandlung unmittelbar nach der letzten Honigernte eingesetzt werden. Die jeweiligen Anweisungen des Herstellers zum Behandlungsregime sind einzuhalten.

• Grundsätzlich ist eine zusätzliche Behandlung mit Perizin®, Milchsäure 15% ad us. vet.\*1 oder Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5% ad us. vet. im Spätherbst/Frühwinter erforderlich.

• Bei Einsatz von Perizin®, Milchsäure 15% ad us. vet.\* oder Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5% ad us. vet.\* ist zu beachten, dass diese Präparate nur in brutfreien Völkern angewandt werden dürfen

Vollzug der Wassergesetze; Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der B 16, Bauabschnitt nördlich Winden im Zuge der Errichtung eines dritten Fahrstreifens

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Ingolstadt, plant zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der B16 den dreistreifigen Ausbau zwischen Zell (St 2043) und Zuchering (St 2044). Er umfasst sieben dreistreifige Ausbaubereiche, die unabhängig voneinander realisiert werden sollen.

Der vorliegende Planungsabschnitt (Bau-km 0+000 bis 2+400) liegt nördlich Winden. Die B16 verläuft in diesem Bereich auf dem Stadtgebiet der Stadt Ingolstadt. Die Länge der Ausbaustrecke des Planungsabschnittes beträgt rd. 2,400 km.

Es ist vorgesehen das anfallende Niederschlagswasser der asphaltierten Fahrbahnen breitflächig über eine straßenbegleitende Mulde (Mulde: Bau-km 0+000 bis 2+400) zu versickern.

Für diese Versickerung von Niederschlagswasser ins Grundwasser wurde mit Bescheid vom 03.04.2012 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausfertigung des Erlaubnisbescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der zugrundeliegenden Planunterlagen in der Zeit vom 23.04.2012 bis einschließlich 07.05.2012 während der Dienststunden bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, Zimmer-Nr.: 108, zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt, denen er nicht gesondert bekanntgemacht wurde.

(Bau-) Genehmigungsverfahren bei der Stadt Ingolstadt (Az.:01052-12-11)

Vorhaben/Betreff: Neubau einer Wohnanlage mit 20 WE, Tiefgarage, 5 oberirdischen Stellplätzen und Freiflächenplan

Grundstück: Ingolstadt, Allensteiner Straße 3, 3a, 3b, 3c
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 5049

Am 30.03.2012 wurde für das o.a. Bauvorhaben die Erteilung einer Genehmigung beantragt.

Allen benachbarten Grundstückseigentümern wird hiermit Gelegenheit gegeben, die o.a. Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) innerhalb der nächsten 14 Tage zu den üblichen Geschäftsstunden einzusehen. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist die analoge Anwendung des Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Etting

Am Montag, 30.04.2012, findet um 19.30 Uhr die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Etting im Gasthaus Schlosswirt statt. Hierzu werden alle Eigentümer und Nutznießer von jagdbaren Grundstücken im Ortsteil Etting und Oberhaunstadt eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung
3. Bekanntgabe der Niederschrift
4. Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
5. Verwendung des Jagdpachtzuschilling
6. Wünsche, Verschiedenes, Anträge

Zum anschließenden Jagdessen sind auch die Ehepartner der Jagdgenossen herzlichst eingeladen.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hagau

Die Jagdgenossenschaft hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 01.03.2012 einstimmig beschlossen, den Jagdpachtzuschilling für den Wegebau zu verwenden.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Oktober 2010 bis 30. September 2011 der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Der Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR hat in seiner Sitzung am 14.02.2012 den vorgelegten Jahresabschluss und Lagebericht der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR für das Wirtschaftsjahr 2010/11 zur Kenntnis genommen, festgestellt und beschlossen, dass der Jahresverlust von EUR 7.046.450,05 in Höhe von EUR 3.787.729,94 von der Stadt Ingolstadt aus dem Haushalt 2012 ausgeglichen wird und in Höhe von EUR 3.258.720,11 auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, KT Kastl & Teschke GmbH & Co. KG, Ingolstadt, hat den Jahresabschluss geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen der Stadt Ingolstadt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen der Stadt Ingolstadt für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2010 bis zum 30. September 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Artikel 107 GO Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ingolstadt, den 23. Dezember 2011

KT Kastl & Teschke GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kffr. Tanja Teschke

Wirtschaftsprüferin

Dipl.-Kfm. Dieter Kastl

Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von Montag, den 16. April 2012, bis Freitag, den 20. April 2012, und von Montag, den 23. April 2012, bis Dienstag, den 24. April 2012, im Zimmer 1202 / 2. Stock, im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Ingolstadt, Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt, ausgelegt und können während dieser Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

